**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

**Band:** 17 (1919-1920)

Heft: 11

**Artikel:** Körperliche Strafen als Disziplinarmittel in Korrektionsanstalten

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-837813

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

## Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. <u>Voir Informations légales.</u>

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

**Download PDF:** 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

3. Die Erziehung der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen zur Spar-

samkeit und zu einer bescheidenen Lebenshaltung.

4. Das System der Fürsorgeerziehung für Kinder, welche Gefahr laufen, der sittlichen Verwahrlosung zu verfallen, weil ihre Eltern-den Erzieherspflichten nicht nachkommen.

5. Die Versicherung gegen Krankheit und Unfall als Obligatorium

gerade für die untern Volksschichten.

6. Die staatliche oder körperschaftliche Alters = und Invalidenver =

sich er ung der Arbeiter, Arbeiterinnen oder Dienstboten.

7. Die allseitige Durchführung der Organisation des arbeitenden Volkes nach Berusen oder Erwerbsgruppen, so daß der Einzelne im Verarmungsfalle an der Genossenschaft seinen festen Rückhalt sindet und vor dem Versinken ins Elend bewahrt wird.

V.

Wie jede menschliche Einrichtung, so hat das gesamte Armenwesen auch eine Kritik zu erleiden, die nicht gering geächtet werden muß. Zwar diejenige Kritik, die ohne die genaue Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse oft geübt wird und das Armenwesen in Bausch und Bogen verurteilt, hat wenig Bedeutung. Anders ist es mit derjenigen Beurteilung, die das Armenwesen von sozial= politischer Seite aus erfährt. Sie lautet etwa folgendermaßen: Erstens zielen die unternommenen und projektierten Reformen meist mehr auf die finanzielle, denn auf die rechtliche und administrative Seite, d. h. sie haben mehr die Armenlast im Auge. — Eine Bemerkung, die auf die Verhältnisse namentlich in den einzelnen Gemeinden oft ein nicht ganz unrichtiges Licht wirft. — Zweitens vermißt man die Auffassung, daß die Armen nicht nur als Objekte, sondern auch als Subjekte anzusehen sind, indem ihre eigene Meinung über die Art, wie ihnen geholfen werden könne, ignoriert wird; der Arme ist mit andern Worten praktisch betrachtet rechtlos — ein Standpunkt, der doch von Jahr zu Jahr mehr an Boden verliert. — Drittens fällt in Betracht die generelle Unterscheidung in Arme, die zufolge eigener Fehler, und in solche, die ohne eigenes Verschulden die öffentliche Fürsorge in Anspruch nehmen müssen. Im allgemeinen ist die Armenpflege bloß auf die erstere Kategorie zugeschnitten.

Die ganze Kritik hat ohne Zweisel ihre Richtigkeit in bezug auf den taksächlichen Zustand des Armenwesens an manchen Orten, wo die Gesetzgebung trot aller Verordnungen von Behörden und Korporationen nicht befolgt wird und die Gesinnung nicht die richtige ist. Immerhin ist nicht zu vergessen, daß es sich bei der Armenpflege eben nur um ein scharf abgegrenztes Gebiet handeln kann, während die staatliche Sozial politik verstrecken nuß. Zwischen Armenpflege und Sozialpolitik bestehen einige Wechselwirkungen und lebhafte Berührungspunkte; dies soll aber nicht die Folge haben, daß die beiden Dinge in unrichtiger Weise vermengt werden.

Was die Armenfrage zu einer schwierigen macht, das ist nicht sowohl ihre interne, als vielmehr ihre externe Seite: die Herstellung des richtigen Brhältnisses zwischen der Armenfrage und der gesamten Staatspolitik. A.

## Körperliche Strafen als Disziplinarmittel in Korrektionsanstalten.

Durch eine Eingabe der sozialdemokratischen Partei des Kantons Schwyz und des Kantonalverbandes schwyzerischer Grütlivereine vom Oktober 1918 war das Departement darauf aufmerksam gemacht worden, daß in der Korrektionsanstalt Kaltbach (Kanton Schwyz) seit ihrem Bestehen (1902) die Anwendung förperlicher Strasen als Disziplinarmittel üblich sei. Unter Hinweis auf Art. 65, Abs. 2, der Bundesverfassung wurde die Regierung des Kantons Schwyz um einen Bericht über diese Angelegenheit ersucht. Die Kantonsregierung bestritt die Kompetenz der Bundesbehörden zum Einschreiten in dieser Sache und vertrat den Standpunkt, daß körperliche Züchtigungen als Disziplinarmittel gegen widerspenstige Sträflinge durch Art. 65, Abs. 2, B.B. nicht verboten seien; sie gab ferner ohne weiteres zu, daß früher (jedoch selten) körperliche Züchtigunsgen vorgekommen seien, wies aber darauf hin, daß sie schon am 3. April 1918 den Anstaltsverwalter angewiesen habe, mit den Strasen gegenüber den Insassen sich innert dem Kahmen des Anstaltsreglements, in dem die Prügelstrase nicht erwähnt ist, zu halten. Das kantonale Justizdepartement hat am 27. April 1919 diese Weisung an der Anstaltsverwalter erneuert und dabei ausdrücklich verlangt, daß es bei der Ausschaltung der Prügelstrase verbleibe.

Da wegen Verletzung des in Art. 65, Abs. 2, B.V. aufgestellten Verbotes körperlicher Strafen der Betroffene den staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht ergreifen kann, wurde zur besseren Abklärung der Kompetenzfrage die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichts um Mitteilung ihrer Auffassung über das Verhältnis zwischen einem solchen staatsrechtlichen Rekurs und dem Einschreiten des Bundesrates von Amtes wegen (Art. 102, Ziff. 2, B.B.) ersucht. In Uebereinstimmung mit der Meinungsäußerung der staatsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts stellte dann der Bundesrat fest: "Es kommt hier nicht ein Einzelfall der Verletung von Art. 65, Abs. 2, B.V. in Frage, sondern eine fortdauernde verfassungswidrige Praxis überhaupt. Bei generellen kantonalen Erlassen oder bei einer bestehenden Praxis, einem fortdauernden Zustand, kann die Möglickkeit des staatsrechtlichen Rekurses ans Bundesgericht dem Offizialverfahren durch den Bundesrat nicht im Wege stehen. Das Bundesgericht kann als staatsrechtliche Rekursinstanz die Verfassung nur im Interesse des einzelnen Beschwerdeführers, soweit die Anfechtung geht, schützen; nur indirekt und mittelbar, in oft unvollkommener Weise, dient dieser Schutz zugleich auch dem öffentlichen Interesse. Dieses kann eine weitergebende Wahrung der Bundesverfassung verlangen gegenüber einem Erlasse, einer Praxis, einem Zustande, die der Verfassung widersprechen; diese Wahrung der Verfassung aus öffentlichem Interesse ist eben die Aufgabe des bundesrätlichen Offizialverfahrens nach Art. 102, Ziff. 2, B.V. Wenn die in der Anstalt Kaltbach geübte Praxis sich als Verletzung des Art. 65, Abs. 2, darstellt, so erheischt das öffentliche Interesse, daß sie aufhöre; dieser Erfolg könnte aber, wenn man bloß auf den staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht abstellt, kaum erreicht werden, da die Insassen dieser Anstalt schwerlich in der Lage find, sich durch staatsrechtlichen Rekurs zur Wehre zu setzen, und da ein Rekurs sich immer nur gegen eine einzelne Strafe und nicht gegen die Praxis als solche richten könnte. Der Bundesrat ist somit im vorliegenden Falle auf Grund von Art. 102, Ziff. 2, B.B. zuständig, die Frage der Verletung des Art. 65, Abs. 2, zu prüfen und gegebenenfalls die zur Wahrung dieser Verfassungsbestimmung erforderlichen Magnahmen zu treffen."

Ferner stellte der Bundesrat fest, daß das Verbot des Art. 65, Abs. 2, sich sowohl auf die als Disziplinarmittel in Straf-, Armen- und ähnlichen Anstalten angewandten, als auf die durch richterliches Strafurteil verhängten körperlichen Büchtigungen bezieht. Ausschlaggebend ist die Erwägung, daß die Gründe, die gegen eine vom Richter auferlegte Prügelstrafe sprechen, in noch höherem Maße bei den als Disziplinarmittel in solchen Anstalten angewandten körperlichen Strafen zutreffen. Der Zweck dieser Verfassungsvorschrift geht dahin, zu verhin-

dern, daß körperliche Strafen vorkommen, nicht aber dahin, solche Strafen nur dem Richter zu unterjagen und dem Anstaltspersonal zu gestatten.

Die in der Anstalt Kaltbach bisher geübte Praxis ist somit bundesverfassungswidrig. In Anbetracht der erwähnten Weisungen der Kontonsregierung und des kantonalen Justizdepartements an den Anstaltsverwalter und in der bestimmten Erwartung, daß die Kantonsregierung dafür sorgen werde, daß diese versassundrige Praxis nicht wieder auflebe und daß die Anstaltsverwaltung das Berbot körperlicher Strafen strengstens befolge, sah sich der Bundesrat zurzeit nicht veranlaßt, weitere Maßnahmen zu treffen. (Aus dem Jahresbericht des eidgen. Justiz- und Polizeidepartements über das Jahr 1919.)

**Eidgenossenschaft.** Nach den Berichten der Kantone an den Bundesrat haben crstere im Jahre 1918 als Anteil am Keinertrag des eidgenössischen Alsoholmonopols 718,381 Fr. erhalten und verwendet. Das Berichtschema enthält 13 Kubrisch. Auf die Rubriken I—V, welche die Verwendungen zur Bekämpfung vorwiesgend der Wirkung en des Alkoholismus enthalten, entsallen von dieser Summe 185,719 Fr. oder 26 %, auf die Kubriken VII—XIII, Verwendungen zur Bekämpfung vorwiegend der Ursachen VII—XIII, Verwendungen zur Bekämpfung vorwiegend der Ursachen VII—XIII, Verwendungen zur Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen zugleich, 232,090 Fr. oder 32 %. Kubrik XII ist betitelt "Für Armenversorgung im allgemeinen" und weist Verwendungen von insgesamt 11,997 Fr. auf, verteilt sich auf die Kantone Bern (1335 Fr.), Luzern (2100 Fr.), Tessin (1200), Wallis (6362) und Genf (1000). Alle andern Kantone bemerken bei dieser Kubrik lakonisch "Nichts"!

— Schweizerischer Zerischer Zentralverein für das Blindenwesen. Wohl die wichtigste Errungenschaft des Zentralvereins ist die Schaffung einer schweizerischen Vereinigung für Anormale, die alle Vereinigungen zum Wohle der Blinden, Taubstummen, Schwachsinnigen, Epileptischen, Krüppelhaften, Lahmen und sittlich Verwahrlosten in der Schweiz in sich schließt und ihre Bestrebungen in wirksamer Weise im Volk und bei den Vehörden zur Geltung bringen will. Durch Herrn Nationalrat Hans von Matt und Ständerat Dr. Schöpster sind in den eidg. Käten Motionen eingegeben und einstimmig angenommen worden, nach denen der Bund inskünftig die unter der Teuerung schwer leidenden Fürsorge-Fristitutionen für Anormale unterstützen und obgenannte Vereinigung mit den nötigen Vorarbeiten betrauen, bezw. eine aus Fachmännern zusammengesetzte Expertenkommission zum Studium der Frage einsetzen soll. Leiter der neuen Organisation ist Kerr Dr. med. Auguste Dufour, Laufanne.

Weil die Ausbildung von Lehrpersonal für Blinde im Auslande zufolge des Arieges auf Schwierigkeiten stößt, hat die Zentralstelle des Blindenwesens den Anstoß gegeben zur Schaffung eines heilpädagogischen Seminars, in dem die Lehrkräfte aller Anormaler, der körperlich, geistig und sittlich Gebrechlichen, ihre Spezialausbildung holen können. Mit Hilfe der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, der Stiftung für die Jugend und aller Organisationen für die Anormalen in der Schweiz wird es möglich sein, die Anregung durchzusühren.

Die Zentralstelle unternahm auch eine Notstandssammlung für die österreischischen Blinden. Sie ergab in kurzer Zeit fast 4000 Fr., aus welcher Summe zus nächst ein Barbetrag für die Linderung der größten Not, später aber 3 Lebenssmittels und Kleidersendungen an den Zentralverein für das österreichische Blinsdenwesen in Wien abgesandt wurden. Die Sammlungen sind noch nicht abgesschlossen und werden immer noch Beiträge auf Postchecksonto IX 1170 St. Gallen